

**Satzung des
KiTA-Zentrums St. Simpert**

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "KiTA - Zentrum St. Simpert". Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Augsburg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Aufgabe und Zweck der Stiftung ist es, durch die Trägerschaft und den (Hoheits-)Betrieb eines Kompetenzzentrums insbesondere die Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Raum der Diözese Augsburg überwiegend in Ausübung der öffentlichen Gewalt zu beraten, zu unterstützen und zu betreuen, aber auch betreffende Aufgaben für derartige katholische Träger nach Maßgabe einer Amtshilfevereinbarung treuhänderisch zu übernehmen. Die Stiftung kann bei Bedarf im Rahmen der bundesdeutschen und bayerischen Gesetzgebung insbesondere Kindertageseinrichtungen auch errichten, übernehmen und führen. Sie kann Kindertageseinrichtungen erweitern, zurückführen, erforderlichenfalls auch abgeben oder aufgeben.

(2) Die Stiftung kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten sowie nach diözesaner Vorgabe Kindertageseinrichtungen mit verwandter oder gleicher Ausrichtung, die von Körperschaften (Ordensgemeinschaften), Pfarreien (Kirchenstiftungen), Vereinigungen oder sonstigen Institutionen getragen werden, beraten, betreuen oder betreffende Dienstleistungen erbringen.

(3) Die Kindertageseinrichtungen nach Absatz 1 und 2 haben in ihren Erziehungs- und Bildungszielen den an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen jeweils gesetzlich gestellten Anforderungen zu entsprechen. Darüber hinaus haben sie ihrem besonderen Auftrag dadurch gerecht zu werden, dass sie sich an der diözesanen Rahmenordnung für katholische Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Bistum Augsburg in ihrer jeweiligen Fassung ausrichten.

(4) Die Stiftung kann auch andere Einrichtungen erwerben und betreiben, soweit dies mit ihrer Zweck- und Zielsetzung zu vereinbaren oder sonst in ihrem Interesse gelegen ist. Sie kann ferner auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften und Stiftungen finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese mit den Mitteln Aufgaben im Sinne der Absätze 1 mit 3 fördern.

(5) Die Stiftung nimmt ihr von der Diözese Augsburg im kirchlichen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Bereich übertragene Aufgaben wahr. Insbesondere kann sie als Kompetenzzentrum für Kindertageseinrichtungen kraft einer ihr in Form einer öffentlichen Urkunde seitens der Stiftungsaufsicht erteilten Vollmacht ermächtigt werden, einzelne näher zu bezeichnende Aufgaben der kirchlichen

Stiftungsaufsichtsbehörde gegenüber Kirchenstiftungen wahrzunehmen; und zwar sofern und soweit deren Beschlüsse, Willenserklärungen, Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die sie als Träger von Kindertageseinrichtungen vornehmen, der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts unterliegt die Stiftung nicht der Körperschaft- oder Gewerbesteuer (§§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 KStG, § 2 GewStDV); ein besonderes Anerkennungsverfahren im Sinne der §§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, 59 AO, 10 b EStG; Nrn. 3 mit 6 zu § 59 AEAO ist gesetzlich nicht vorgesehen.

(2) Die Stiftung verfolgt dessen ungeachtet mit der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 dieser Satzung als juristische Person des öffentlichen Rechts in Übereinstimmung mit kirchlichem (Satzungs-)Recht (cc. 113 ff., 1254 ff. CIC; Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 c, 7 Abs. 3, 38 ff. KiStiftO) sowie ihrem tatsächlichen Gebaren ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige sowie sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).

(5) Die Stiftung darf aus verfügbaren Mitteln keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes wird, soweit dafür eigene Mittel der Stiftung, Leistungen Dritter, insbesondere des Freistaates Bayern sowie der jeweils örtlich zuständigen Kommune gemäß den einschlägigen Bestimmungen zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen nicht ausreichen, von der Diözese Augsburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts – mit Sitz in Augsburg gewährleistet.

(2) Das der Stiftung auch angesichts der Gewährleistung nach Absatz 1 zugewendete Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Das Grundstockvermögen ergibt sich aus Abschnitt III Absatz 2 des Stiftungsgeschäftes (der Stiftungsurkunde) vom 12. Juli 2017. Veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens sind durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen. Für veräußerte Grundstücke sind regelmäßig wieder Grundstücke zu beschaffen (Art. 6 Abs. 2 BayStG).

(3) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung unter Lebenden oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben nötige Mittel erhält die Stiftung aus:

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. Einnahmen, die ihr im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 2 zufließen,
3. Zuwendungen und
4. sonstigen Zuflüssen.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(3) Ein Anspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen (Stiftungsgenuss) besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Stiftungsrat.

(2) Beide Stiftungsorgane haben gemeinsam auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken.

(3) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 7 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied, die vom Stiftungsrat jeweils auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig.

(2) Im Übrigen bestimmt sich ihre Tätigkeit nach Maßgabe des mit ihnen jeweils von der Stiftung bzw. der Diözese Augsburg geschlossenen Arbeitsvertrages.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand hat nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung gemeinsam mit dem Stiftungsrat nach besten Kräften auf eine auch wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Ihre Vertretungsbefugnis und Vertretungsmacht richten sich im Innenverhältnis nach der Geschäftsordnung.
- (3) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Leitung der Stiftung in pädagogischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen sowie die Profilierung der Kindertageseinrichtungen, insbesondere die Gestaltung der Kinderbetreuung, besonderer Bildungs- und Erziehungskonzepte sowie die Erschließung sinngebender christlicher Werte menschlicher Existenz.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates, soweit beschlussmäßig nicht ein anderes bestimmt wird.
- (5) Der Stiftungsvorstand erarbeitet die Vorlagen für die Beratungen des Stiftungsrates. Dies gilt insbesondere für den Haushalt und den Jahresabschluss der Stiftung.
- (6) Dem Stiftungsvorstand obliegen der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Mitarbeiter/-innen unter Beachtung der Vorgaben des Stiftungsrates.
- (7) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über die Zuständigkeit, Vertretungsbefugnis und Vertretungsmacht der Mitglieder des Stiftungsvorstandes im Innenverhältnis enthalten, ferner über die Frist und Form der Einladungen zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes; und zwar in Ergänzung der Bestimmungen des § 9.

§ 9

Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes bestimmt sich nach der vom Stiftungsrat beschlossenen Geschäftsordnung.
- (2) Über Beschlussfassungen ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Stiftungsvorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse (einschließlich des Abstimmungsergebnisses dazu) ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und vom Stiftungsvorstand zu genehmigen.
- (3) Ein Stiftungsvorstandsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung

ausgeschlossenen Stiftungsvorstandsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

(4) Der Stiftungsvorstand kann an seinen Sitzungen auch dritte Personen (als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion) teilnehmen lassen.

§ 10 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat setzt sich aus sieben Persönlichkeiten zusammen, und zwar:

1. dem Generalvikar des Bischofs von Augsburg,
2. einem Mitglied des Domkapitels des Bistums Augsburg als Vorsitzenden,
3. dem Bischöflichen Finanzdirektor,
4. einem in der Pfarrseelsorge tätigen Priester in der Diözese Augsburg sowie
5. drei weiteren, mit dem Stiftungszweck besonders vertrauten Mitgliedern.

Die Mitglieder nach Nr. 2, 4 und 5 werden vom Bischof von Augsburg jeweils auf die Dauer von sechs Jahren berufen.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds nach Absatz 1 Nr. 2, 4 oder 5 wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Bestellung seines Nachfolgers - auf Ersuchen des Stiftungsrats - im Amt.

(3) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über

1. die inhaltliche und personelle Ausrichtung der Stiftung,
2. die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
3. den jährlichen Haushaltsplan und den Jahresabschluss,
4. die Verwendung der Stiftungsmittel,
5. die Berufung und Abberufung sowie die Entlastung des Stiftungsvorstands,
6. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

(2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören unter Beachtung der staatlichen Gesetzgebung auch

1. die Profilierung der von der Stiftung betreuten Kindertageseinrichtungen,
2. die Beratung von Grundsatzfragen katholischer Kindertageseinrichtungen und deren Personals,
3. die Förderung der Präsenz, der Belange und des Wirkens katholischer Kindertageseinrichtungen in der Öffentlichkeit.

(3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wird durch Beschlussfassung tätig. Er fasst seine Beschlüsse - soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist - mit der Mehrheit der zu seiner Sitzung erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des ihn vertretenden Stiftungsratsmitglieds den Ausschlag.

(2) Der Stiftungsrat tritt jährlich wenigstens zweimal zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann der Vorsitzende aus besonderem oder dringendem Anlass den Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Vorsitzende des Stiftungsrats hat den Stiftungsrat innerhalb einer Frist von drei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder ein Stiftungsratsmitglied dies aus besonderem oder dringendem Anlass bei ihm schriftlich beantragt.

(3) Das Stiftungsratsmitglied nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 bereitet die Sitzungen vor und lädt zu sämtlichen Sitzungen - auch den regelmäßig stattfindenden - jeweils 14 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Stiftungsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens drei von ihnen erschienen und stimmberechtigt sind.

(5) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 mit 4 finden auf den Stiftungsrat entsprechende Anwendung.

(6) Der Stiftungsvorstand bereitet auf Wunsch des Stiftungsrates dessen Sitzungen vor.

§ 13

Personal der Stiftung

(1) Die Stiftung versteht die Erfüllung ihres Auftrags nach den §§ 2 und 3 der Satzung als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Sie übernimmt für ihre Einrichtungen verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese Grundordnung ist wesentlicher Bestandteil der zwischen der Stiftung und ihren

Mitarbeitern geschlossenen oder noch zu schließenden Arbeitsverträge. Die Stiftung nimmt am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der katholischen Kirche teil.

(2) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Mitarbeiter/-innen der Stiftung bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsvertragsrechts der Bayerischen (Erz)Diözesen (ABD) sowie des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in ihrer jeweiligen Fassung.

(3) Die Tätigkeit bei der Stiftung, insbesondere an den von der Stiftung getragenen Einrichtungen, setzt voraus, dass die Mitarbeiter/-innen, geeignet und bereit sind, dem durch die Aufgabenstellung und die Zielsetzung bestimmten besonderen Charakter der Stiftung stets Rechnung zu tragen.

§ 14

Buchführungsjahr/Rechnungsjahr

(1) Die Stiftung ist zu einer ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet und hat als Buchführungsart die Doppik gewählt (Art. 16 Abs. 1 BayStG).

(2) Das Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 15

Haushaltsplan

(1) Eine Ergebnisplanung der Stiftung ist jeweils für jedes Kalender- und Rechnungsjahr zu veranschlagen. Eine Mehrjahresplanung ist möglich.

(2) Die Ergebnisplanung ist vor Beginn des Rechnungsjahres oder innerhalb der von der Bischöflichen Finanzkammer der Diözese Augsburg vorgesehenen Frist vom Stiftungsrat zu beraten und zu verabschieden.

(3) Ist die Ergebnisplanung bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Stiftungsvorstand ermächtigt, alle Aufwendungen zu leisten, die nötig sind, um

1. den Zweck des betreffenden Rechtsträgers weiterzuführen,
2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen des betreffenden Rechtsträgers zu erfüllen sowie
3. alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

§ 16

Jahresabschluss

(1) Die Stiftung hat für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres einen das Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten darstellenden Abschluss (Bilanz) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Ferner hat sie für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung)

innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzustellen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich auf die Erhaltung des Grundstockvermögens sowie die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 242 ff. HGB über die Erstellung des Jahresabschlusses sinngemäß.

(3) Der Stiftungsrat bestimmt einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines Testats befugte Stelle mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftung.

§ 17

Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Stiftungssatzung bedarf eines mit der Mehrheit von 80 v. H. der Stimmen des Stiftungsrates gefassten Beschlusses sowie der förmlichen Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

(2) Eine gemäß Absatz 1 vorgenommene Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Aufhebung

(1) Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Zustimmung von 80 v. H. der Mitglieder des Stiftungsrates, der förmlichen Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde und einer Verfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als Anerkennungsbehörde.

(2) Die Liquidation der Stiftung ist im Benehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen durchzuführen, sofern die Einrichtungen der Stiftung staatlich gefördert wurden.

(3) Bereits eingegangene Verpflichtungen der Stiftung sind zu erfüllen.

§ 19

Vermögensbindung - Anfallberechtigung

(1) Bei Aufhebung der Stiftung - gleich aus welchem Grunde und in welcher Weise -, bei sonstiger Beendigung, auch Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Einrichtungen oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks, fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Diözese Augsburg mit der Maßgabe zu, es im Sinne von § 2 oder für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(2) Eine gemäß §§ 18 und 19 Abs. 1 dieser Satzung vorgenommene Aufhebung der Stiftung oder Übertragung ihres Aktivvermögens als Ganzes ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Eine Eingliederung der Stiftung in eine andere Körperschaft ist dem Finanzamt gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 20

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg als zuständiger kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Für die Stiftungsaufsicht gelten die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.
- (3) Entscheidungen, Rechtsgeschäfte sowie -handlungen des Stiftungsrates, denen der Vertreter der Stiftungsaufsichtsbehörde nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 zugestimmt hat, beinhalten zugleich die stiftungs- und kirchenaufsichtliche Zustimmung.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Augsburg, den 12. Juli 2017

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Konrad Zdarsa

Bischof von Augsburg

Mit Schreiben vom 09. November 2017 (Az: BK 5172.A1/1) hat das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die Anerkennungsurkunde gleichen Datums übermittelt. In dieser Urkunde wurde die zur Entstehung der von der Diözese Augsburg mit vorstehendem Stiftungsgeschäft errichteten Stiftung KiTAZentrum St. Simpert mit Sitz in Augsburg nach weltlichem Recht erforderliche staatliche Anerkennung erteilt.

Mit Zugang der Anerkennungsurkunde am 20. November 2017 wurde die Stiftung rechtsfähig. Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.